

**AHV – Kurzinformation 2021**

**1. Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind **Personen**, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und/oder hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Beitragspflichtig sind **Arbeitgebende**, die an versicherte Personen Arbeitsentgelte ausrichten.

**2. Beginn und Ende**

Sozialwerk	Beginn	Ende
AHV/IV/EO	am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt	keine altersmässige Begrenzung, jedoch mit Freibetrag im AHV-Rentenalter
ALV	am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt	Ende des Monats, in dem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird

**3. An-/Abmeldung von Mitarbeitenden**

Obwohl die gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgebende, neue oder wiedereintretende Mitarbeitende innerhalb von 30 Tagen bei der Ausgleichskasse anzumelden, aufgehoben ist und keine Versicherungsnachweise mehr ausgestellt werden, empfehlen wir Ihnen neu eintretende Mitarbeitende auf freiwilliger Basis laufend anzumelden. Sie können dadurch stets eine vollständige Mitarbeiterliste auf unserer Plattform connect abrufen. Zudem vereinfachen sich die Arbeiten am Jahresende aufgrund der bereits aktualisierten Daten und eine Vollständigkeitsprüfung entfällt.

Neue Mitarbeitende ohne Versichertennummer sind der Ausgleichskasse jedoch stets innert 30 Tagen mit dem Formular "Anmeldung für einen Versicherungsausweis", welches Sie auf unserer Homepage finden, zu melden. Ebenso ist uns dieses Formular zuzustellen, falls Mitarbeitende einen neuen Versicherungsausweis benötigen.

Zudem gilt es, bei Leistungsansprüchen aus den Bereichen EO und Familienzulagen die entsprechenden Anmeldungen der Mitarbeitenden in jedem Fall vorzunehmen. Austritte von Mitarbeitenden sind uns ebenfalls laufend, spätestens jedoch innert Monatsfrist mitzuteilen.

**4. Beiträge**

Die Beiträge an die	AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
	IV	Invalidenversicherung
	EO	Erwerbsersatzordnung
	ALV	Arbeitslosenversicherung

werden je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden getragen. Der Arbeitnehmerbeitrag

wird in der Regel vom Lohn abgezogen. Der Arbeitgebende entrichtet den Gesamtbeitrag an die Ausgleichskasse. Bei Nettolöhnen erfolgt eine Netto/Brutto-Aufrechnung.

#### Beiträge an die AHV/IV/EO (gültig ab 01.01.2021)

AHV	8,70 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
<b>Total</b>	<b>10,60 %</b>
Arbeitgebende / Arbeitnehmende je	5,30 %

#### Hinweise zum massgebenden Lohn

Verwaltungsrats-Honorare gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn und sind beitragspflichtig. Dazu gehören auch Tantiemen, Sitzungsgelder, Saläre und andere feste Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates. Wurde das Honorar nicht an den Verwaltungsrat ausbezahlt, sondern die Vergütung erfolgte direkt an seinen Arbeitgebenden, welchen er im Verwaltungsrat der auszahlenden Gesellschaft vertritt, so hat die auszahlende Gesellschaft über dieses Entgelt nicht abzurechnen.

Versicherungsleistungen von Dritten in Folge Unfall oder Krankheit sind nicht AHV-pflichtig und daher vom massgebenden Lohn abzuziehen. Einkommen, die je Arbeitgeber CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind jedoch, unabhängig von der Höhe, in jedem Fall beitragspflichtig. Einzige Ausnahme bilden Einkommen aus sogenannten Sackgeldjobs. Für unter 25-jährige und bis CHF 750/Jahr müssen Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden.

#### Freibetrag für Altersrentner pro Arbeitgebendem (gültig seit 01.01.1996)

im Normalfall monatlich	CHF	1'400
bei Jahresentgelten jährlich	CHF	16'800

#### Unselbständigerwerbende / Selbständigerwerbende

Bei Aushilfen, gelegentlich tätigen Mitarbeitenden, sogenannten freien Mitarbeitenden, Vermittlern, Agenten usw. stellt sich oft die Frage, ob AHV-rechtlich eine unselbständige Tätigkeit mit entsprechenden Beitragsabzügen oder eine selbständige Tätigkeit ohne Beitragsabzüge vorliegt. Vielfach bezeichnen sich solche Personen fälschlicherweise als Selbständigerwerbende, worauf der Arbeitgebende die Lohnabzüge nicht vornimmt. In den meisten Fällen handelt es sich AHV-rechtlich jedoch um Unselbständigerwerbende, deren Lohn den üblichen Abzügen unterworfen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Personen für eine andere Tätigkeit bei der AHV als Selbständigerwerbende abrechnen. Im Zweifelsfall und um allfällige spätere Korrekturen und Umtriebe zu vermeiden, steht Ihnen die Ausgleichskasse für Rückfragen gerne zur Verfügung.

#### Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) (gültig seit 01.01.2016)

- Löhne bis CHF 148'200	2,20 %
- Löhne über CHF 148'200	1,00 %

je hälftig getragen vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

Falls in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie 13. Monatslohn, Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen usw. ausbezahlt werden, wird die **Jahreshöchstgrenze** angewandt.

**Arbeitslosenentschädigungen** bei Ganzarbeitslosigkeit gelten als pflichtiger Lohn und werden von den Arbeitslosenkassen direkt mit der AHV abgerechnet.

Bei **Kurzarbeit** oder bei einem von der Arbeitslosenversicherung anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters ist der Arbeitgebende gesetzlich verpflichtet, mit der AHV-Ausgleichskasse über den vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen, auch wenn der Arbeitnehmende diesen vollen Lohn nicht erhält. Der Arbeitgebende ist berechtigt, den gesamten Anteil des Arbeitnehmerbeitrages vom Lohn abzuziehen.

## Beiträge der Nichterwerbstätigen

Vorzeitig in den Ruhestand tretende Personen bleiben als Nichterwerbstätige bei der bisher für sie zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen (ab dem Kalenderjahr, in dem das 58. Altersjahr vollendet wird, möglich) und unterstehen der Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Die betreffende Ausgleichskasse ist auch für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten zuständig.

Bei nichterwerbstätigen Studierenden wird der Mindestbeitrag nur bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, angewandt. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

## 5. Verwaltungskosten

Die Ausgleichskasse finanziert ihren Betrieb über die Verwaltungskosten. Diese werden auf den AHV/IV/EO-Beiträgen (ohne ALV) erhoben und gehen zulasten der Arbeitgebenden.

Der allgemeine Verwaltungskostensatz kann für das Jahr 2021 auf dem Vorjahresniveau belassen werden. Bei Verwendung unseres Kundenportals connect (elektronische Übermittlung der Lohnmeldung) können Sie von günstigeren Nettoverwaltungsbeiträgen profitieren. Die Reduktion beträgt 20%.

Die detaillierten Ansätze geben wir Ihnen gerne auf Anfrage bekannt.

## 6. Lohnmeldungen

Arbeitgebende melden das Jahreseinkommen jedes Arbeitnehmenden per Ende Kalenderjahr. Die Ausgleichskasse verbucht diese Jahreseinkommen auf den jeweiligen individuellen Konten (IK). Das IK bildet die Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

## 7. Zahlungsverkehr / Abrechnung

Aufgrund der gemeldeten Lohnsumme setzt die Ausgleichskasse die provisorischen Akontobeiträge fest. Die Höhe der Akontobeiträge wird anhand der **provisorischen Lohnsumme für das Jahr 2021** berechnet. Ohne Meldung wird die definitive Lohnmeldung 2020 als Grundlage verwendet. Diese Vorgehensweise gestattet uns, die Akontorechnungen möglichst den gegebenen Verhältnissen angepasst auszustellen.

Die Fakturierung erfolgt vierteljährlich (Jahreslohnsumme bis CHF 200'000) oder monatlich (Jahreslohnsumme über CHF 200'000). Wesentliche Änderungen (+/- 10 %) der Lohnsumme sind der Ausgleichskasse unverzüglich zu melden, damit die Beiträge angepasst werden können. Anhand der definitiven Jahresabrechnung des Arbeitgebenden per Ende Kalenderjahr sowie der während des Jahres erhobenen Akontobeiträge erstellt die Ausgleichskasse die Differenzabrechnung.

Für eine einfache Begleichung der AHV-Beiträge bieten wir sowohl das Lastschriftverfahren der Bank (LSV+) als auch das Debit Direct (DD) der PostFinance an. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage.

## 8. Nachträgliche Lohnzahlungen und Nachtragsmeldungen

Nachträgliche Lohnzahlungen, wie Gewinnanteile, Provisionen, Tantiemen usw. sind in die Lohnmeldung des Jahres aufzunehmen, in welchem sie ausbezahlt werden, auch wenn sie das Vorjahr betreffen. Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten (Realisierungsprinzip).

Bei nachträglichen Lohnzahlungen ist zu beachten, dass diese separat aufgeführt werden, wenn

- die versicherte Person im Jahr der Auszahlung nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit Ihnen steht,
- zwischen dem Zeitraum der Arbeitsleistung und dem Zeitpunkt der Auszahlung die Bestimmungen über die Beitragspflicht geändert haben.

In diesen Fällen muss in der Lohnmeldung unter "Beitragsdauer" genau angegeben werden, für welche Monate die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt war - und zwar für jedes Kalenderjahr getrennt.

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren ist pro Jahr eine separate **Nachtragsmeldung** einzureichen. Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

## 9. Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsentschädigung / Vaterschaftsentschädigung

Die Meldeformulare für die EO sind vom Dienstpflichtigen vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Arbeitgebende ergänzt die nötigen Angaben über das Einkommen und das Arbeitsverhältnis und stellt das Formular der Ausgleichskasse zu. Diese ermittelt die Entschädigung und erstellt eine entsprechende Gutschrift an den Arbeitgebenden. Die Gutschrift wird auf der nächsten Akontorechnung in Abzug gebracht. Die Meldeformulare werden bei der Ausgleichskasse registriert und archiviert.

Leistungen der Erwerbsersatzordnung werden vom Arbeitgebenden in der Regel mit den Lohnzahlungen verrechnet. Direktauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen, z.B. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem Dienstantritt oder bei Rekruten. Die Anspruchsberechtigung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bzw. ab dem Bezug einer Altersrente (Vorbezug).

Zulagen für Kinder-Betreuungskosten werden bei der Ausgleichskasse mit einem speziellen Formular beantragt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Dienstleistenden.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (MSE) kann von folgenden Personen bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- der Mutter
- dem Arbeitgebenden
- den Angehörigen

Wenn der Arbeitgebende der Mutter für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen leistet, so wird die Mutterschaftsentschädigung an ihn ausbezahlt. Die Mutter kann jedoch unter besonderen Umständen die direkte Auszahlung der MSE durch die Ausgleichskasse beantragen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn der Arbeitgebende zahlungsunfähig oder säumig ist, wenn er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit der Mutter betreffen oder wenn allfällige Differenzen zwischen den Parteien bestehen.

In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die MSE direkt an die Mutter oder an die auszahlungsberechtigte Person aus.

Die erwerbstätigen Väter (sowohl Arbeitnehmende als auch Selbständigerwerbende) haben ab 01.01.2021 das Anrecht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (zehn freie Arbeitstage). Der Bezug, der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgen muss, kann am Stück oder verteilt auf einzelne Tage erfolgen. Für den Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub: Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, maximal aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einem Höchstbetrag von CHF 2'744 entspricht.